

den Gesetzen ergibt, wird das Individualeigentum durch die einfache Gesetzgebung eingeschränkt. Offenbar war der Verfassungsgeber der Ansicht, daß die Sozialpflichtigkeit die Einschränkung durch gesetzliche Bestimmungen deckt. Unter »Gesetz« wurde unter der Geltung der Verfassung von 1949 nicht nur das Gesetz im formellen Sinne verstanden, sondern alle Rechtsnormen, gleichgültig von wem und in welchem Verfahren sie erlassen wurden, darunter vor allem auch Verordnungen des Ministerrats (der Regierung). Dagegen waren erhebliche Bedenken geltend zu machen. Weil die Verfassung von 1968/1974 aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums die Zulässigkeit der Einschränkung des Eigentums durch Rechtsnormen folgert, bestehen unter ihrer Geltung diese Bedenken nicht mehr.

- 15 d) Einschränkungen des Individualeigentums bedeuten die Befugnisse, die allenthalben, also nicht nur in der DDR, der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten im Zusammenhang mit einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder mit einer Straftat zustehen. Sie sind in der Regel mit Befugnissen zu Eingriffen in die Freiheit der Persönlichkeit (s. Erl. zu Art. 30) gekoppelt.

Die Bestimmungen über die Polizeipflichtigkeit des Eigentümers einer Sache, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird, sind nicht abweichend vom Herkömmlichen geregelt. Die DVP kann ihm gegenüber »Forderungen« stellen, unter Umständen auch vorbeugend, und, wenn die Gefahr unmittelbar droht oder die Störung das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum beeinträchtigt, Maßnahmen selbst auf Kosten der Verantwortlichen durchführen, falls die Beseitigung des Zustandes keinen Aufschub duldet<sup>5</sup> <sup>6</sup>. Ähnlich formuliert wie in den Landespolizeigesetzen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Bestimmungen über die Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung durch die DVP. Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder b) die der Einziehung unterliegen, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zweck der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Beim Passieren von Gebieten, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, können mitgeführte Sachen durchsucht werden. Sachen können, sofern diese Voraussetzungen vorliegen, ohne Durchsuchung in Verwahrung genommen werden. Die DVP kann Sachen einziehen, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist oder wenn Sachen ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist. Die Befugnis zur Einziehung von Sachen bedeutet, daß die DVP berechtigt ist, endgültig über den Verlust des Eigentums zu entscheiden. Während eine Verwahrung nach Wegfall der Gründe aufzuheben ist<sup>7</sup>, gilt Entsprechendes für die Einziehung nicht. Eine derartige Regelung ist auch dem Polizeirecht der Bundesrepublik nicht fremd<sup>8</sup>.

5 §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 232).

6 § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 a.a.O.

7 § 13 Abs. 3 Satz 1 a.a.O.

8 Z.B. §28 Baden-Württembergisches Polizeigesetz; §30f. Bayrisches Polizeiaufgabengesetz; § 19 Bremisches Polizeigesetz; § 12 ff. Rheinland-Pfälzisches Polizeiverwaltungsgesetz.